

Statuten des Vereins HELP IN NEED

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Help in need“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5058 Wiliberg, Schweiz. Der Vorstand ist befugt, den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Ziel des Vereins ist es im Besonderen, Strassenkindern in Bugiri, Uganda, zu helfen.

Vorgesehen ist eine geographische Erweiterung in unbegrenztem Rahmen, nach evt. vorhandenen Bedürfnissen. Diese Erweiterung der Hilfestellung kann auch erwachsene Personen einschliessen.

Spezifische Ziele:

Finanzierung der Lebensbedürfnisse (Betreuung, Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, Schulbesuch, berufliche Ausbildung, u.Ä.)

Bau von Kinderheimen, Kindertagesstätten, Schulen, Berufsbildungsstätten.

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die uneigennützig Förderung und Unterstützung

- a) von sozial-diakonischen Projekten zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse, die direkt oder indirekt Personen, hauptsächlich Kindern in Afrika, namentlich in Bugiri, Uganda, zugute kommen, deren Schutz und Würde laut UNO-Menschenrechtserklärung nicht gewährleistet ist, sowie allenfalls von weiteren direkt betroffenen Personen aus dem Umfeld dieser Personen im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe.
- b) von Einrichtungen, Veranstaltungen oder Personen, die dafür Grundlagenarbeit leisten oder in der Öffentlichkeit auf solche Anliegen aufmerksam machen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Massnahmen wie

- a) die Finanzierung der Lebensbedürfnisse (Betreuung, Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, Schulbesuch, berufliche Ausbildung, Schutz, etc.)
- b) den Bau von Kinderheimen, Kindertagesstätten, Schulen, Berufsbildungsstätten, etc.

Der Verein kann von sich aus tätig werden oder andere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung unterstützen.

Es werden kein Erwerbszweck, keine Selbsthilfe sowie kein finanzieller Gewinn verfolgt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig, ebenso über einen Ausschluss.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc., aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis Ende Juni statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig, aber mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- i) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. (Vorsitzender = Präsident oder dessen Stellvertreter)
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der Stimmberechtigten.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Schriftführer
- c) Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mind. 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei einer natürlichen Person beträgt die Amtszeit 2 Jahre.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit dem Finanzverantwortlichen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Abstimmungsmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Dazu müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

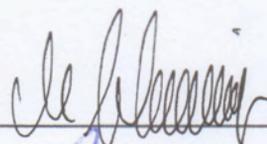
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

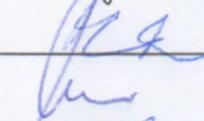
14. Inkrafttreten

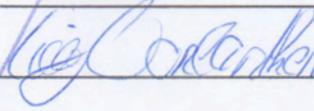
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von Dienstag, dem 23. August 2022, angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

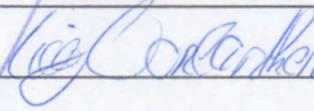
Änderung (Sitzwechsel) an der Generalversammlung 2023 beschlossen

Datum, Ort Buchs, 14. 11. 23

Der Präsident: Matthias Schweizer 

Der Aktuar: Markus Vonlanthen 

Der Kassier: Wilhelm Hildermann 

Lili Vonlanthen 

KOPIE- NUR ZUM BETRACHTEN
KEINE WEITERE VERWENDUNG ERLAUBT
EIGENTUM VON HELP IN NEED